

Der neue Balkankrieg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **59=79 (1913)**

Heft 7

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-30413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wobei ersterm, bei allfälliger schriftlicher Erledigung sogar die Redaktion des Entscheides überlassen würde — er wird dafür sorgen, daß dem Beschwerdeführer für sein Verhalten, falls eine strafbare Handlung nicht vorliegt, keinerlei Nachteile erwachsen!

Der Beklagte wird unbekümmert des Entscheides der Beschwerde seinen Untergebenen nicht auf irgend eine Art fühlen lassen, daß er ihm unangenehm geworden sei; er wird sich hüten, auch nur den Schein hiefür zu erwecken; er soll sich im Gegenteil der männlichen Handlung seines Untergebenen freuen und dadurch gegenseitige Achtung und Vertrauen wieder herstellen.

Dafür, daß der Untergebene sich aus dem Entscheid über seine Beschwerde keine Extravaganzen ableite, sorgen die dienstlichen Vorschriften und das gleiche männliche Wesen, das ihm Kraft und Mut verlieh, Beschwerde zu führen!

Die Ausübung des Beschwerderechts basiert auf dem Vertrauen in den Gerechtigkeitssinn des Vorgesetzten, dem die Beschwerde vorgelegt wird. Wo dieses Vertrauen nicht existiert, oder durch ungerechte Behandlung zerstört wird, tritt die kraftvolle Männlichkeit zurück und macht der sich anpassenden Resignation Platz, die vielleicht anfänglich noch kräftig schimpft, wo es niemand hört, allmählich aber zu der Ueberzeugung führt, daß mit „williger Unterordnung, ohne Anspruch auf ein Recht der Persönlichkeit“ das Leben viel angenehmer wird!

Derjenige aber, der für sich auf dieses Recht verzichtet, wird als Vorgesetzter auch nicht der Mann sein, bei seinen Untergebenen auf die Schaffung und Förderung männlichen Wesens hinzuwirken; er wird im Gegenteil jede männliche Regung in seinem Befehlsbereich dämpfen und wenns gut geht, gelegentlich den guten Rat geben, lieber einmal „die Faust im Sacke zu machen“, als auf dem legalen Weg der Beschwerde seine Ansprüche auf das Recht der Persönlichkeit geltend zu machen!

Andere, kraftvollere Naturen, verfallen in „grübelnden Pessimismus“ quittieren ihre militärische Stellung oder begehen, im Bewußtsein ihrer Unabhängigkeit, Handlungen, die das Wehrwesen in Mißkredit bringen und zu Kommandoenthebung und ähnlichen Maßregeln führen müssen!

Das Resultat ist in beiden Fällen das Gleiche: Unser Wehrwesen wird der Persönlichkeiten beraubt, jenes kraftvollen Wesens, das allein einen Erfolg zu verbürgen vermag!

Auf Ziffer 51 unseres Dienstreglements muß noch ganz besonders hingewiesen werden; sie sagt: „Gegen den Entscheid über eine Beschwerde findet keine Weiterziehung statt“. Nehmen wir den Fall an, ein Unteroffizier begehe irgend eine Tätlichkeit an einem seiner Untergebenen. Dieser beschwert sich beim zuständigen Vorgesetzten, dem Kompagniekommandanten. Dieser, ein Herr, dem selbst gründlich verleidet wurde, „ein Recht auf seine Persönlichkeit“ zu erheben, sieht es nicht gerne, daß einer seiner Untergebenen für sich hierauf Anspruch macht, fährt den Beschwerdeführer scharf an, versucht ihn einzuschüchtern und bestraft ihn, wenn möglich, noch! Dieser Mann soll nun nach Ziffer 51 des Dienstreglements die Beschwerde als entschieden betrachten und sich nicht bei der nächsten Instanz weiter be-

schweren dürfen: Das würde eine Schmälerung des Beschwerderechts bedeuten, die die unheilvollsten Folgen nach sich ziehen müßte.

Das elementarste Rechtsempfinden muß doch als selbstverständlich die Möglichkeit einer Weiterziehung der Beschwerde an den Vorgesetzten des Kompagniekommandanten erkennen. Der Mann beklagt sich jetzt über den Entscheid der Beschwerde, also über den Kompagniekommandanten beim Bataillonskommandanten. In der Begründung seiner Beschwerde wird selbstverständlich der Fall, dessen Erledigung zur neuen Beschwerde Anlaß gab, einläßlich wieder dargelegt. So muß in der Folge eine Weiterziehung einer Beschwerde bis zum obersten Vorgesetzten, im aktiven Dienst bis zum General, im Frieden bis zum schweizerischen Militärdepartement gewährleistet sein, wenn das Beschwerderecht ein Mittel zur Schaffung und Förderung männlichen Wesens und zur Hebung des Vertrauens von unten nach oben und von oben nach unten sein soll!

Hptm. i. Gst. W. Hartmann.

Der neue Balkankrieg.

Seit 3. Februar 7 Uhr abends befinden sich die Türkei, Bulgarien, Serbien und Montenegro wieder in Kriegszustand. Zwischen der Türkei und Griechenland wurde bekanntlich der Krieg durch keinen Waffenstillstand unterbrochen. Die Wiederaufnahme des Feldzuges wurde notwendig, weil die Türkei sich geweigert hat, Adrianopel abzutreten. Die Eroberung dieser Festung ist also das Hauptoperationsziel des zweiten Abschnittes des Balkankrieges. Ein Druck auf Konstantinopel könnte die Pforte zur Nachgiebigkeit bestimmen, ehe noch Adrianopel manu militari genommen wäre. Operationen auf andern Kriegsschauplätzen müssen als zwecklose Blutopfer erscheinen; über den Besitz Skutaris und Janinas werden nicht die Soldaten der Balkanstaaten, sondern die Großmächte entscheiden. Unter diesen Umständen konzentriert sich das ganze Interesse der militärischen Welt auf den thrazischen Kriegsschauplatz. Ehe wir nun die Ereignisse der ersten Kriegswoche besprechen, wollen wir einen Blick auf die Gruppierung der Streitkräfte vor Wiederaufnahme der Feindseligkeiten werfen.

In der Tschataldscha-Linie stehen das 1., 2. und 3. aktive und das 1., 2. und 3. türkische Reservekorps. Zusammen zirka 150,000 Mann. Ihnen gegenüber an Bulgaren: die 3. Armee Dimitriev (125,000 Mann) im Raume Silivri-Tschataldscha-Terkös Göl und die 1. Armee Kutincev (50 bis 60,000 Mann) bei Corlu.

Im Raume Dimosika-Uzunköprü war eine bulgarische Reserve von 30,000 Mann versammelt; hievon wurde die 7. Division gegen Gallipoli, die 2. zur Belagerungsarmee vor Adrianopel dirigiert.

Auf der Halbinsel Gallipoli etwa 50,000 Türken, ihnen gegenüber mit der schon erwähnten 7. bulgarischen Division etwa 50,000 Bulgaren (und Griechen?).

Ein türkisches Reservekorps, 30—40,000 Mann, bei Ismid, Pandirma und Skutari.

Adrianopel. Der türkischen Besatzungsarmee unter Schükri Pascha, 30,000 Mann, steht die 2. Armee Ivanov (2 bulgarische, 2 serbische Divisionen, 1 kombiniertes Kavalleriekorps, zirka

100,000 Mann) gegenüber. Im Anmarsche die schon erwähnte 2. bulgarische Division und eine serbische Division.

Griechische Streitkräfte. 2., 4., 6., 8. Division um Janina; 1. Division im Anmarsche von Saloniki auf Janina, 5. Division im Raume Florina-Kastoria, 3. und 7. in Saloniki.

Serbische Streitkräfte. Von der *Kronprinzenarmee*: 1. Morawa-Division in Monastir, 1. Drina-, 2. Timok-, 1. Donau- und 1 neugebildete Division im Raume Uesküb-Köprülü-Prilep. — Vor der *Armee Jankovic*: 2. Morawadivision und Morawa-Reservebrigade bei Kalkandelen; schwache Besatzungen in Elbassan, Dibra, Tirana und Durazzo; 2. Drinadivision, 1. Dzumadja- und neugebildete Küstendivision im Raume Skutari-Durazzo. — Von der *Armee Zivkovic*: 2. Dzumadja-Division bei Mitrowitz, Dosowo-Division bei Pristina, Jevor-Brigade im Sandschak Nowibazar. — Bei Nisch eine Kavalleriedivision; weiters in der Heimat Neuformationen.

Montenegrinische Streitkräfte. 10 Brigaden unter Kommando des Königs vor Skutari, 1 Brigade bei Djakowa, schwache Garnisonen in Ipek, Berana und im Sandschak Nowibazar.

Türkische Streitkräfte in Albanien. 9—10,000 Mann unter *Hassan Riza* und *Essad Pascha* in Skutari; die Trümmer der *Armee Zekki Pascha* zwischen Berat und Janina.

Die *bulgarische Heeresleitung* scheint bei Wiederausbruch des Krieges einen sehr einfachen Operationsplan entworfen zu haben, der folgende Aufgaben vorsieht: 1. Energische Offensive gegen Adrianopel. 2. Offensive gegen Konstantinopel durch Eröffnung der Dardanellen von der Landseite; daher Angriff auf die Streitkräfte um Gallipoli; dieser Angriff soll die Bulgaren in den Besitz der europäischen Dardanellenforts setzen und der griechischen Flotte das Erscheinen vor Konstantinopel ermöglichen; er trennt zugleich die türkischen Kräfte bei Tschataldscha und Gallipoli. 3. Defensive vor Tschataldscha; die bulgarischen Kräfte haben hier zu verhindern, daß türkische Truppen zum Entsatz von Adrianopel vorbrechen.

Die *türkische Heeresleitung* dürfte beschlossen haben: 1. Defensive in allen Festungen. 2. Defensive auf der Halbinsel von Gallipoli zum Schutze des Dardanellen-Einganges. 3. Offensive vor Konstantinopel, jedoch weniger aus den Tschataldscha-Stellungen heraus, sondern durch einen Flankenstoß der von Kleinasien nach Rodosto übersetzten Reserve; nach dieser Trajizierung Offensive auch aus den Tschataldscha-Stellungen.

Montenegro und *Griechenland* streben weiterhin den Besitz von Skutari, beziehungsweise Janina an.

In Ausführung dieser Absichten wird *Adrianopel* seit acht Tagen ungemein heftig beschossen. Das Bombardement der während des Waffenstillstandes erheblich verstärkten Belagerungartillerie richtet sich hauptsächlich gegen die Ost- und Südostfront. Die Wirkung ist unbekannt; die Bulgaren behaupten die Festung binnen acht Tagen sturmreif machen zu können, aus türkischen Quellen verlautet, Adrianopel verfüge noch über Munition und Proviant für 1½ Monate.

Heftige Kämpfe haben sich bereits auf der Halbinsel von *Gallipoli* abgespielt. Die Bulgaren sind in zwei Kolonnen von Keschan und an der Ostküste gegen die Befestigungen von Bulair vor-

gerückt, die die Landenge der Halbinsel sperren. Die Türken wurden von der westlichen Kolonne aus den Vorstellungen bei Kawak geworfen, die Bulgaren drangen bis Myriophito am Marmarameer vor.

Mittlerweile scheint die türkische Reserve aus Kleinasien unter dem Schutze der türkischen Flotte bei Rodosto gelandet zu sein. Diese Landung hatte eine zweifache Wirkung. Die bulgarischen Streitkräfte vor *Tschataldscha* zogen sich zurück (neues Hauptquartier: Tscherkessköj), um nicht den neuen türkischen Streitkräften die Flanke zu zeigen und um Adrianopel gegen Konstantinopel und Rodosto zu decken. Dann wurde durch diese Landung der Vormarsch der Ostkolonne gegen Bulair aufgehalten. Nun stießen die Türken auch aus der Tschataldscha-Linie vor. Ein sehr schwieriges Unternehmen gegen einen freiwillig vielleicht hinterlistig zurückweichenden Gegner. Der Vorstoß erfolgte in drei Kolonnen. Von der Artillerie des Forts Ghiavur-Tabia und den Geschützen der vor Bujuk-Tschekmedsche verankerten Schiffe unterstützt, bewegte sich eine türkische Kolonne gegen die Positionen von Amantköj, eine zweite von Bagtschekköj aus, eine dritte von Gukscheli. Alle drei Kolonnen wurden zurückgeworfen. Die Türken bei Rodosto erfuhren also durch diesen Vorstoß nicht das Degagement, dessen sie dringend bedürfen. Diese anfangs recht gut gedachte Gruppe hängt jetzt in der Luft, da sie weder mit den eigenen Kräften bei Gallipoli, noch mit denen bei Tschataldscha die dringend gebotene Verbindung erlangt. Die Operationen an dieser Stelle wird man mit dem allergrößten Interesse verfolgen können.

Die Operationen auf den albanesischen Kriegsschauplätzen können derzeit noch einer eingehenden Besprechung entbehren.

Die Artillerie im Verbande der neuen Division.

(Schluß.)

Die beiden Flügelabteilungen wurden die Infanterie-Batterien, die beiden Mittelabteilungen die Contrebatterien. In diesem Falle konnte der Artillerie-Brigadekommandant die Arbeit der höheren Artillerieführer auf zwei verschiedene Arten organisieren; entweder übernahm er persönlich das Kommando der mittleren Gruppe, die aus zwei Abteilungen von verschiedenen Regimentern bestand und betraute in jedem Infanterie-Brigadenabschnitt einen Artillerie-Regimentskommandanten mit der artilleristischen Aufsicht, oder aber er überwies diese Aufgabe nur einem Regimentskommandanten bei der einen Infanterie-Brigade, schickte zur andern ersten Brigade zeitweise seinen Generalstabsoffizier, gab dem andern Regimentskommandanten das Kommando über die große Mittelbatterie und führte selbst die artilleristische Aufsicht über das Ganze.

Am folgenden Tage wurden auf dem äußersten linken Flügel drei bis vier Batterien notwendig zur Begleitung des Infanterie-Angriffs gegen Bettwiesen-St. Margrethen. Ob das auch auf dem rechten Flügel bei Rickenbach notwendig war, entzieht sich meiner Kenntnis; ich bezweifle es. Die zwei oder drei Abteilungen der Mitte und allenfalls des rechten Flügels hatten nun demselben Gefechtszweck zu dienen, der Bekämpfung